# Fragebogen (II) zu den Pflichten nach dem GwG (Schriftliche Prüfung)

Die Ziffernsymbole - 1 - verweisen auf die zu beachtenden Erläuterungen, die diesem Fragebogen anliegen.

**Prüfzeitraum 2022**

Bitte beachten Sie die im Anschreiben angegebene Frist, binnen derer der Fragebogen übermittelt werden muss.

An die

Rechtsanwaltskammer Sachsen
Glacisstraße 6
01099 Dresden

**per beA/ E-Mail ODER per Post**

Name:_____

Kanzleianschrift:_____

_____

_____

Mitgliedsnummer:_____

Bitte machen Sie die entsprechenden Angaben und beantworten Sie die Fragen.

Prüfjahr ist das **Kalenderjahr 2022**; die Fragen beziehen sich auf **alle** bearbeiteten Katalogmandate im Zeitraum 01.01.2022 bis 31.12.2022 („Prüfzeitraum“).

Sind Sie sowohl als niedergelassene/r Rechtsanwältin/-anwalt als auch als Syndikusrechtsanwältin/-anwalt und/oder in mehreren Kanzleien tätig, muss für jede dieser Tätigkeiten ein gesonderter Fragebogen ausgefüllt werden, soweit sich aus der Prüfungsanordnung nicht ausdrücklich etwas Anderes ergibt.

## A) Tätigkeiten

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1 | Ich bin als niedergelassene/r Rechtsanwältin/Rechtsanwalt tätig. | ☐ Ja ☐ Nein | |
| 2 | Ich bin als Syndikusrechtsanwältin/-rechtsanwalt tätig. | ☐ Ja ☐ Nein | falls „Ja“<br>➔ **weiter mit 2.1**<br>falls „Nein“<br>➔ **weiter mit B** |
| 2.1 | Ich bin als Syndikusrechtsanwältin/-rechtsanwalt bei einem Arbeitgeber tätig, der selbst Verpflichteter nach § 2 Abs. 1 GwG ist. | ☐ Ja ☐ Nein | falls „Ja“<br>➔ **weiter mit 2.3**<br>falls „Nein“<br>➔ **weiter mit 2.2** |
| 2.2 | Ich bin als Syndikusrechtsanwältin/-rechtsanwalt bei einem Arbeitgeber tätig, der kein Verpflichteter nach § 2 Abs. 1 GwG ist. | ☐ Ja ☐ Nein | ➔ **weiter mit 2.3** |
| 2.3 | Ich bin als Syndikusrechtsanwältin/-rechtsanwalt tätig und habe im Auftrag meines Arbeitgebers Dritte gem. § 46 Abs. 5 BRAO beraten. | ☐ Ja ☐ Nein | falls „Ja“<br>➔ **weiter mit B**<br>falls „Nein“<br>➔ **weiter mit B, dann D** |

## B) Mandate

| | | |
|---|---|---|
| | In wieviel Fällen haben Sie im Prüfzeitraum…<br>(Erfüllt ein Mandat mehrere Kriterien, bitte mehrfach angeben.)<br>(Tätigkeiten als Amtswalter gelten nicht als Fall) | |
| 1.1 | für Mandanten an der Planung oder Durchführung von Kauf oder Verkauf von Immobilien mitgewirkt? | Anzahl: _____ |
| 1.2 | für Mandanten an der Planung oder Durchführung von Kauf oder Verkauf von Gewerbebetrieben mitgewirkt? | Anzahl: _____ |
| 1.3 | für Mandanten an der Planung oder Durchführung von Verwaltung von Geld, Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten mitgewirkt? | Anzahl: _____ |
| 1.4 | für Mandanten an der Planung oder Durchführung von Eröffnung oder Verwaltung von Bank-, Spar- oder Wertpapierkonten mitgewirkt? | Anzahl: _____ |
| 1.5 | für Mandanten an der Planung oder Durchführung von Beschaffung der zur Gründung, zum Betrieb oder zur Verwaltung von Gesellschaften erforderlichen Mittel mitgewirkt? | Anzahl: _____ |
| 1.6 | für Mandanten an der Planung oder Durchführung von Gründung, Betrieb oder Verwaltung von Treuhandgesellschaften, Gesellschaften oder ähnlichen Strukturen mitgewirkt? | Anzahl: _____ |
| 2 | im Namen und auf Rechnung eines Mandanten Finanz- oder Immobilientransaktionen durchgeführt? | Anzahl: _____ |
| 3 | den Mandanten im Hinblick auf dessen Kapitalstruktur, dessen industrielle Strategie oder damit verbundene Fragen beraten? | Anzahl: _____ |
| 4 | Beratung oder Dienstleistungen im Zusammenhang mit Zusammenschlüssen oder Übernahmen erbracht? | Anzahl: _____ |
| 5 | geschäftsmäßig Hilfeleistung in Steuersachen erbracht? | Anzahl: _____ |

## C) Identifizierung [1]

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1 | Soweit in § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG genannte Tätigkeiten für natürliche Personen durchgeführt wurden, erfolgte die Identifikation anhand eines gültigen Ausweises im Original (durch Vorlage vor Ort oder durch ein sonstiges Verfahren i.S.d. § 13 Abs. 1 Nr. 2 GwG) oder anhand eines elektronischen Identitätsnachweises oder bei geringem Risiko anhand von Dokumenten i.S.v. § 14 Abs. 2 Nr. 2 GwG. | ☐ Ja ☐ Nein<br>☐ kein solches Mandat bearbeitet | falls „kein solches Mandat bearbeitet“<br>➔ **weiter mit 2** |
| 1.1 | Es wurden Vor- und Nachname, Geburtsort und -datum, Staatsangehörigkeit **und** Wohnanschrift erhoben. | ☐ Ja ☐ Nein | |
| 2 | Soweit in § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG genannte Tätigkeiten für juristische Personen oder Personengesellschaften durchgeführt wurden, erfolgte die Identifikation anhand eines amtlichen Registers oder anhand von Gründungsdokumenten. | ☐ Ja ☐ Nein<br>☐ kein solches Mandat bearbeitet | falls „kein solches Mandat bearbeitet“<br>➔ **weiter mit 3** |
| 2.1 | Es wurden Name, Rechtsform, Registernummer (falls vorhanden), Anschrift, Namen der Mitglieder des Vertretungsorgans oder die Namen der gesetzlichen Vertreter **und**, sofern ein Mitglied des Vertretungsorgans/der gesetzliche Vertreter eine juristische Person ist, von dieser juristischen Person die zuvor genannten Daten erhoben. | ☐ Ja<br>☐ Nein | |
| 3 | Soweit in den Fällen der Ziff. 1 und 2 in einem/mehreren Mandat/en eine andere Person für den Mandanten aufgetreten ist (z.B. Geschäftsführer/in), erfolgte die Identifikation der Person anhand eines gültigen Ausweises im Original (durch Vorlage vor Ort oder durch ein sonstiges Verfahren i.S.d. § 13 Abs. 1 Nr. 2 GwG) oder anhand eines elektronischen Identitätsnachweises oder bei geringem Risiko anhand von Dokumenten i.S.v. § 14 Abs. 2 Nr. 2 GwG. [2] | ☐ Ja ☐ Nein<br>☐ kein solches Mandat bearbeitet | falls „kein solches Mandat bearbeitet“<br>➔ **weiter mit 4** |

| | | | |
|---|---|---|---|
| 3.1 | Es wurden Vor- und Nachname, Geburtsort und -datum, Staatsangehörigkeit **und** Wohnanschrift erhoben. | ☐ Ja ☐ Nein | |
| 4 | Soweit in den Fällen der Ziff. 1 und 2 in einem/mehreren Mandat/en der Mandant für einen wirtschaftlich Berechtigten aufgetreten ist, erfolgte eine Identifikation des wirtschaftlich Berechtigten. 3 | ☐ Ja ☐ Nein<br>☐ kein solches Mandat bearbeitet | falls „Ja“<br>➔ **weiter mit 4.1**<br>falls „Nein“<br>➔ **weiter mit 4.4**<br>falls „kein solches Mandat bearbeitet“<br>➔ **weiter mit 5** |
| 4.1 | Es wurden zumindest Vor- und Nachname des wirtschaftlich Berechtigten erhoben. | ☐ Ja ☐ Nein | |
| 4.2 | Die bei der Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten erhobenen Daten wurden durch risikoangemessene Maßnahmen (z.B. Auskünfte und Daten Dritter) verifiziert. | ☐ Ja ☐ Nein | falls Mandant natürliche Person<br>➔ **weiter mit 5** |
| 4.3 | Die bei der Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten erhobenen Daten wurden durch Einsicht in das Transparenzregister verifiziert. | ☐ Ja ☐ Nein | |
| 4.4 | Die Eigentums- und Kontrollstruktur des Mandanten wurde in Erfahrung gebracht. | ☐ Ja ☐ Nein | |
| 5 | Bei der Begründung einer neuen Geschäftsbeziehung mit einer Vereinigung nach § 20 GwG oder einer Rechtsgestaltung nach § 21 GwG wurde ein Nachweis der Registrierung nach § 20 Abs.1 GwG oder § 21 GwG oder ein Auszug der über das Transparenzregister zugänglichen Daten eingeholt. | ☐ Ja ☐ Nein<br>☐ kein solches Mandat bearbeitet | |
| 6 | Ich habe in einem oder mehreren Fällen der unter Ziff. 1 bis 4 genannten Tätigkeiten auf eine Identitätsfeststellung verzichtet. 4 | ☐ Ja, Anzahl: _____<br>☐ Nein | falls „Nein“<br>➔ **weiter mit 7** |
| 6.1 | Auf die Identifizierung wurde verzichtet, weil die zu identifizierende Person bereits bei früherer Gelegenheit identifiziert wurde. | ☐ Ja ☐ Nein | |
| 7 | Ich habe festgestellt, ob es sich bei dem Mandanten und einem etwaig vorhandenen wirtschaftlich Berechtigten um eine politisch exponierte Person (PEP), ein Familienmitglied einer PEP oder eine einer PEP bekanntermaßen nahestehende Person i.S.d. § 1 Abs.12-14 GwG handelt. | ☐ Ja ☐ Nein | |

## D) Klärung des Hintergrunds der Geschäftsbeziehung 6

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1 | Bei der Durchführung der in § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG genannten Tätigkeiten habe ich Informationen über den Zweck und über die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung eingeholt. | ☐ Ja ☐ Nein | falls „Ja“<br>➔ **weiter mit E** |
| 2 | Ich habe keine Informationen eingeholt, da sich Zweck und Art der Geschäftsbeziehung bereits aus dem Auftrag selbst ergeben haben. | ☐ Ja ☐ Nein | |

## E) Ausübung der Sorgfaltspflichten durch externe Dritte 7

| | | |
|---|---|---|
| 1 | Zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten nach dem GwG habe ich externe Dritte herangezogen. | ☐ Ja ☐ Nein (falls „Nein“ ➔ **weiter mit F)** |
| 2 | Falls ja, wen? | ☐ andere inländische Verpflichtete nach § 2 Abs. 1 GwG<br>☐ Verpflichtete in anderen EU-Mitgliedstaaten<br>☐ Institute/Personen in einem Drittstaat mit entsprechenden Sorgfalts- und Aufsichtspflichten sowie gleichwertiger Aufsicht |

## F) Verstärkte Sorgfaltspflichten 8

| | | |
|---|---|---|
| 1 | Besonderheiten bei der Mandatsbearbeitung | |
| 1.1 | Ein Mandant von mir oder der wirtschaftlich Berechtigte war eine politisch exponierte Person (PEP), ein Familienmitglied einer PEP oder eine einer PEP bekanntermaßen nahestehende Person (§ 15 Abs. 3 Nr. 1 GwG) | ☐ Ja ☐ Nein |
| 1.2 | An einem von mir bearbeiteten Mandat war auf Seiten meines Mandanten, auf der Gegenseite oder auf Seiten sonstiger Beteiligter eine natürliche/juristische Person beteiligt, die in einem der folgenden Länder niedergelassen ist: | |

| | | |
|---|---|---|
| 1.2.1 | Afghanistan, Albanien, Barbados, Burkina Faso, Cayman Islands, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Gibraltar, Haiti, Iran, Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Mali, Marokko, Mosambik, Myanmar/Birma, Nicaragua, Pakistan, Panama, Philippinen, Senegal, Simbabwe, Südsudan, Syrien, Tansania, Trinidad und Tobago, Türkei, Uganda, Vanuatu, Vereinigte Arabische Emirate | ☐ Ja ☐ Nein |
| 1.2.2 | Bermuda, British Virgin Islands, China, Guernsey, Isle of Man, Jersey, Malta, Russland, Zypern | ☐ Ja ☐ Nein |
| 1.3 | Ich habe an einer Transaktion mitgewirkt, die besonders komplex/groß war, ungewöhnlich abgelaufen ist oder ohne offensichtlichen wirtschaftlichen/rechtmäßigen Zweck erfolgt ist oder Anonymität begünstigen könnte (§ 15 Abs. 3 Nr. 3 GwG) | ☐ Ja ☐ Nein |
| 1.4 | Bei einem von mir bearbeiteten Mandat gab es Faktoren für ein potentiell höheres Risiko bezüglich des Mandantenrisikos (§ 15 Abs. 2 GwG, Anlage 2 GwG Nr. 1). | ☐ Ja ☐ Nein |
| 1.5 | Bei einem von mir bearbeiteten Mandat gab es Faktoren für ein potentiell höheres Risiko bezüglich des Dienstleistungs-, Transaktions- oder Akquisekanalrisikos (§ 15 Abs. 2, GwG, Anlage 2 GwG Nr. 2). | ☐ Ja ☐ Nein |
| | Falls Sie alle Fragen mit „Nein“ beantwortet haben ➔ **weiter mit G** | |
| 2 | Ich habe in den zuvor genannten Fällen verstärkte Sorgfaltspflichten erfüllt.<br><br>**Bitte beschreiben Sie die Fälle und die ggf. ergriffenen Maßnahmen.** | ☐ Ja ☐ Nein |

## G) Risikomanagement 9

| | | |
|---|---|---|
| 1 | Ich bin als angestellte/r Rechtsanwältin / Rechtsanwalt oder als Syndikusrechtsanwältin / Syndikusrechtsanwalt tätig. | ☐ Ja ☐ Nein<br>falls „Ja“ ➔ **weiter mit 4, 6, 7** |
| 2 | Wie viele Berufsträger/innen sind in Ihrer Kanzlei beschäftigt? | Anzahl: |
| 2.1 | Wie viele nicht-anwaltliche Mitarbeiter/innen sind in Ihrer Kanzlei beschäftigt? | Anzahl: _____ |
| 3 | Ich habe interne Sicherungsmaßnahmen geschaffen. 10 | ☐ Ja ☐ Nein<br>falls „Nein“ ➔ **weiter mit 4** |
| 3.1 | Und zwar (zutreffendes bitte ankreuzen):<br>- kanzleiinterne Richtlinien zur Umsetzung der Pflichten nach dem GwG<br>- interne Kontrollen bzgl. der geldwäscherechtlichen Vorschriften<br>- Überprüfung der Mitarbeiter/innen auf Ihre Zuverlässigkeit<br>- Unterrichtung der Mitarbeiter/innen in Bezug auf aktuelle Methoden der Geldwäsche | <br>☐<br>☐<br>☐<br>☐ |
| 4 | Ich habe ein internes Hinweisgebersystem eingerichtet, das die Vertraulichkeit des Hinweisgebers wahrt, bzw. mir ein solches in meiner Kanzlei / meinem Unternehmen vorhandenes System zu eigen gemacht. 11 | ☐ Ja ☐ Nein |
| 5 | Ich/Meine Kanzlei habe/hat einen Geldwäschebeauftragten und einen stellvertretenden Geldwäschebeauftragten bestellt. 12 | ☐ Ja ☐ Nein |
| 5.1 | Die Bestellung des Geldwäschebeauftragten und des stellvertretenden Geldwäschebeauftragten wurde der zuständigen Rechtsanwaltskammer angezeigt. | ☐ Ja ☐ Nein |
| 5.2 | Name des Geldwäschebeauftragten: _____<br><br>Name des stellv. Geldwäschebeauftragten: _____ | |
| 6 | Ich habe eine Risikoanalyse erstellt bzw. mir eine vorhandene und auf meinen Tätigkeitsbereich ausgerichtete Risikoanalyse meiner Kanzlei / meines Unternehmens zu eigen gemacht. 13 | ☐ Ja ☐ Nein |
| 7 | Ich / Meine Kanzlei / Mein Unternehmen lasse / lässt interne Sicherungsmaßnahmen durch externe Dritte durchführen. 14 | ☐ Ja ☐ Nein |

## H) Aufbewahrungspflichten 15

| | | |
|---|---|---|
| 1 | Dokumente im Zusammenhang mit den Identifikationspflichten, den internen Risikobewertungen und der Meldepflicht nach § 43 GwG bewahre ich mindestens sechs Jahre auf. | ☐ Ja ☐ Nein |
| 2 | Und zwar in (zutreffendes bitte ankreuzen):<br>- der Handakte.<br>- einem gesonderten Ordner bzw. elektronischen Verzeichnis. | <br>☐<br>☐ |

## I) Meldepflichten 16

| | | |
|---|---|---|
| 1.1 | Bei Mandatsbearbeitungen lagen Tatsachen vor, die darauf hindeuteten, dass ein Vermögensgegenstand aus einer Vortat der Geldwäsche stammen könnte oder der Vertragspartner seine Pflicht, offenzulegen, ob er für einen wirtschaftlich Berechtigten tätig ist, nicht erfüllt hat. | ☐ Ja ☐ Nein<br>falls „Nein“ ➔ **weiter mit 2.1** |
| 1.2 | Der Sachverhalt wurde der FIU (zutreffendes bitte ankreuzen)<br>- gemeldet.<br>- nicht gemeldet.<br>- nicht gemeldet, weil der Sachverhalt der Verschwiegenheitspflicht unterlag. 17 | <br>☐<br>☐<br>☐ |
| 2.1 | Bei einem von mir anwaltlich begleiteten Immobilien-Erwerbsvorgang 18<br>- bestand ein Bezug zu einem Risikostaat oder einer Sanktionsliste 19<br>- gab es Auffälligkeiten in Zusammenhang mit den beteiligten Personen oder dem wirtschaftlich Berechtigten 20<br>- gab es Auffälligkeiten in Zusammenhang mit einer Stellvertretung 21<br>- gab es Auffälligkeiten in Zusammenhang mit dem Preis oder einer Kauf- oder Zahlungsmodalität 22 | <br>☐ Ja ☐ Nein<br>☐ Ja ☐ Nein<br>☐ Ja ☐ Nein<br>☐ Ja ☐ Nein<br>falls alle „Nein“<br>➔ **weiter mit J** |
| 2.2 | Der Sachverhalt wurde der FIU (zutreffendes bitte ankreuzen)<br>- gemeldet.<br>- nicht gemeldet.<br>- nicht gemeldet, weil Tatsachen vorlagen, die die bei den in den §§ 3 bis 6 GwGMeldV-Immobilien bestimmten Sachverhalten vorhandenen Anzeichen entkräften, dass ein Vermögensgegenstand aus einer strafbaren Handlung stammt, die eine Vortat der Geldwäsche darstellen könnte, oder dass der Erwerbsvorgang im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung steht. | <br>☐<br>☐<br>☐ |

## J) Bestätigung der Richtigkeit der erteilten Auskünfte

Ich versichere, alle Auskünfte wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen erteilt zu haben.

_____ _____

Ort, Datum Unterschrift

**Bei Rücksendung des Prüfbogens per beA bedarf es keiner Unterschrift.**

# Erläuterungen zum Fragebogen (II) zu den Pflichten nach dem GwG

Weitergehende Informationen entnehmen Sie bitte den Auslegungs- und Anwendungshinweisen, die auf der Internetseite der Kammer (https://www.rak-sachsen.de/documents/2021/11/auslegungs-und-anwendungshinweise-version-6.pdf/) veröffentlicht sind.

1 Die Identifizierung ist grundsätzlich bereits vor Begründung der Geschäftsbeziehung, d. h. vor Abschluss der Mandatsvereinbarung, vorzunehmen. Sie kann jedoch im Einzelfall noch während der Mandatsbearbeitung unverzüglich abgeschlossen werden, wenn dies zur Vermeidung der Unterbrechung des normalen Geschäftsbetriebs erforderlich ist und nur ein geringes Risiko der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung besteht (§ 11 Abs. 1 Satz 2 GwG).

2 Soweit der Mandant bei Mandatsbegründung nicht selbst erscheint, sondern für diesen eine andere Person auftritt (z.B. organschaftlicher Vertreter, Angestellter, Familienangehöriger, Nachlasspfleger), müssen gem. § 11 Abs. 1 GwG auch Angaben der für den Mandanten auftretenden Person erhoben werden und die zur Identitätsfeststellung erhobenen Angaben gem. § 12 Abs. 1 GwG überprüft werden. Eine Identifizierung der für den Mandanten auftretenden Person ist stets erforderlich, wenn der Mandant keine natürliche Person ist. Zudem ist zu prüfen, ob die Person tatsächlich dazu berechtigt ist, für den Mandanten aufzutreten; beim gesetzlichen Vertreter oder Verfügungsberechtigten einer juristischen Person oder Personenhandelsgesellschaft bedarf es dieser gesonderten Prüfung nicht, da sich deren Berechtigung zum Auftreten aus ihrer gesellschaftsrechtlichen Stellung ergibt.

3 Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 GwG ist wirtschaftlich Berechtigter die natürliche Person, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle eine juristische Person, sonstige Gesellschaft oder eine Rechtsgestaltung im Sinne des § 3 Abs. 3 GwG letztlich steht, oder die natürliche Person, auf deren Veranlassung eine Transaktion letztlich durchgeführt oder eine Geschäftsbeziehung letztlich begründet wird. Da die Ratio der Geldwäscheprävention u.a. darin liegt, herauszufinden, welche wirtschaftlichen Interessen hinter einem Geschäftsvorgang stehen, und Strohmanngeschäfte aufzudecken, ist der Rechtsanwalt neben der Identifizierung des Mandanten auch verpflichtet, abzuklären, ob der Mandant für einen wirtschaftlich Berechtigten handelt und, soweit dies der Fall ist, den wirtschaftlich Berechtigten nach Maßgabe des § 11 Abs. 5 und des § 12 Abs. 3 und 4 GwG zu identifizieren. Ist der Mandant keine natürliche Person, schließt die Abklärung des wirtschaftlich Berechtigten die Pflicht mit ein, die Eigentums- und Kontrollstruktur des Mandanten mit angemessenen Mitteln in Erfahrung zu bringen. Wie sich aus § 14 Abs. 2 S. 1 GwG ergibt, müssen in jedem Fall, d.h. auch in Fällen eines geringen Risikos die Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten überprüft werden. Nur Art und Umfang der Maßnahmen zur Überprüfung der Identität des wirtschaftlich Berechtigten können risikoangemessen ausgestaltet werden.

4 Von einer Identifizierung kann nach § 11 Abs. 3 GwG abgesehen werden, wenn der Rechtsanwalt die zu identifizierende Person bereits bei früherer Gelegenheit im Rahmen der Erfüllung seiner Sorgfaltspflichten identifiziert und die dabei erhobenen Angaben aufgezeichnet hat, es sei denn, aufgrund der äußeren Umstände bestehen Zweifel, dass die bei der früheren Identifizierung erhobenen Angaben weiterhin zutreffend sind. Die Pflicht zur Identifizierung entfällt hingegen nicht schon dann, wenn dem Rechtsanwalt der zu Identifizierende persönlich bekannt ist.

5 Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, durch angemessene risikoorientierte Verfahren festzustellen, ob es sich bei dem Mandanten oder – soweit vorhanden – dem wirtschaftlich Berechtigten um eine politisch exponierte Person („PEP"), ein Familienmitglied dieser Person oder eine ihr bekanntermaßen nahestehende Person im Sinne des § 1 Abs. 12 bis 14 GwG handelt (§ 10 Abs. 1 Nr. 4 GwG). Im Regelfall ist es ausreichend, wenn der Mandant bezüglich seiner PEP-Eigenschaft befragt wird (Selbstauskunft) und der Rechtsanwalt die Auskunft des Mandanten anhand öffentlicher Informationen (z. B. Internetrecherche) auf Richtigkeit oder zumindest Plausibilität überprüft. Nur bei Zweifeln sollte dies aber z.B. durch Abfrage einer der im Markt bestehenden kommerziellen Datenbanken verifiziert werden.

6 Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, Informationen über den Zweck und die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung einzuholen und zu bewerten, damit er eventuelle Risiken des Geschäfts in Bezug auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung besser einschätzen kann. Die Pflicht soll die geldwäscherechtlich Verpflichteten besser in die Lage versetzen, ein Risikoprofil über ihre jeweiligen Vertragspartner zu entwickeln. Diese Pflicht dürfte in der anwaltlichen Praxis kaum Relevanz haben, da sich Zweck und Art der Geschäftsbeziehung regelmäßig aus dem Auftrag selbst ergeben dürften. Bei einem „blinden Mandat" hat die Informationspflicht dagegen praktische Relevanz, etwa wenn der Rechtsanwalt einzelne Beratungsaufträge bekommt, aber nicht erkennen kann, wofür der Mandant die einzelnen Beratungsergebnisse nutzen möchte.

7 Nach § 17 Abs. 1 GwG kann ein Verpflichteter zur Erfüllung der allgemeinen Sorgfaltspflichten auch auf Dritte zurückgreifen. Solche Dritte können insb. andere inländische Verpflichtete nach § 2 Abs. 1 GwG und Verpflichtete in anderen Mitgliedstaaten der EU sowie unter bestimmten Voraussetzungen in einem Drittstaat ansässige Institute und Personen sein, soweit sie entsprechenden Sorgfalts- und Aufbewahrungspflichten und einer gleichwertigen Aufsicht unterliegen. Die Verantwortung für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten verbleibt jedoch auch in diesem Fall beim Verpflichteten.

8 Entsprechend dem risikobasierten Ansatz haben Rechtsanwälte – zusätzlich zu den allgemeinen Sorgfaltspflichten – verstärkte risikoangemessene Maßnahmen zu ergreifen, wenn ein höheres Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung bestehen kann (§ 15 Abs. 1 und 2 GwG). Auch hier muss der Rechtsanwalt auf Verlangen der Aufsicht darlegen können, dass der Umfang der getroffenen Maßnahmen risikoangemessen ist. § 15 Abs. 3 GwG gibt hierbei Regelbeispiele vor, in denen stets von einem erhöhten Risiko auszugehen ist. Ist keines der Regelbeispiele einschlägig, müssen verstärkte Sorgfaltspflichten dann erfüllt werden, wenn der Verpflichtete im Rahmen der Risikoanalyse oder im Einzelfall unter Berücksichtigung der in den Anlagen 1 und 2 genannten Risikofaktoren feststellt, dass ein höheres Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung bestehen kann.

9 Entsprechend dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit kann das Risikomanagementsystem unter Berücksichtigung von Art und Umfang der Geschäftstätigkeit angemessen ausgestaltet werden (§ 4 Abs. 1 GwG). Das Risikomanagement muss nach § 4 Abs. 2 GwG eine Risikoanalyse und interne Sicherungsmaßnahmen umfassen.

10 Rechtsanwälte müssen angemessene geschäfts- und kundenbezogene interne Sicherungsmaßnahmen zur Steuerung und Minderung der Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in Form von Grundsätzen, Verfahren und Kontrollen schaffen, deren Funktionsfähigkeit überwachen und bei Bedarf – insbesondere wenn die Risikoanalyse dies erfordert –aktualisieren (§ 6 Abs. 1 GwG). In § 6 Abs. 2 sind Fallgruppen interner Sicherungsmaßnahmen benannt.

11 Nach § 6 Abs. 5 GwG müssen Mitarbeiter und Personen in einer vergleichbaren Position die Möglichkeit haben, unter Wahrung der Vertraulichkeit ihrer Identität, tatsächliche oder mögliche Verstöße gegen geldwäscherechtliche Vorschriften an eine kanzleiinterne Person zu melden. „Wahrung der Vertraulichkeit" bedeutet nicht Anonymität. Die empfangende Person kann auch der Geldwäschebeauftragte oder sein Stellvertreter sein oder das für die Risikoanalyse verantwortliche „Mitglied der Führungsebene", etwa Gesellschafter, die Büroleitung (Office Management). Es bleibt den Verpflichteten selbst überlassen, wie die Vertraulichkeit der betroffenen Mitarbeiter sichergestellt wird.

12 Die Rechtsanwaltskammer Sachsen hat aufgrund der Befugnis aus § 7 Abs. 3 Satz 1 GwG die Anordnung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten erlassen. Nach dieser Anordnung haben Rechtsanwälte einen Geldwäschebeauftragten sowie einen Stellvertreter zu bestellen, wenn in der eigenen Praxis mehr als insgesamt 30 Berufsangehörige oder Angehörige sozietätsfähiger Berufe gemäß § 59c Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BRAO tätig sind.

13 Alle Verpflichteten haben selbst eine Risikoanalyse zu erstellen. Sie können sich hierzu die Kanzlei-/Unternehmensrisikoanalyse zu eigen machen. Machen sie hiervon Gebrauch müssen sie aber die Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ermitteln und bewerten, die für die von ihnen ausgeübten Tätigkeiten bestehen (§ 5 Abs. 1 GwG). Ziel der Risikoanalyse ist es, die spezifischen Risiken in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung umfassend und vollständig zu erfassen, zu identifizieren, zu kategorisieren und zu gewichten sowie darauf aufbauend geeignete Geldwäsche-Präventionsmaßnahmen, insbesondere interne Sicherungsmaßnahmen zu treffen. Diese müssen sich aus der Risikoanalyse ableiten lassen und dieser entsprechen. Die Anlagen 1 und 2 zum GwG enthalten dabei eine nicht abschließende Aufzählung von Faktoren und möglichen Anzeichen für ein potenziell geringeres oder höheres Risiko. Bei der Erstellung der Risikoanalyse sind insbesondere diese Risikofaktoren sowie die Informationen zu berücksichtigen, die auf Grundlage der nationalen Risikoanalyse den Verpflichteten von der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) zur Verfügung gestellt werden. Die Risikoanalyse ist in angemessenem Umfang zu erstellen, der sich insbesondere nach Art und Umfang der Geschäftstätigkeit der Kanzlei richtet. Sie muss dokumentiert, d. h. schriftlich oder elektronisch aufgezeichnet, regelmäßig, zumindest einmal im Jahr, überprüft und – soweit erforderlich – aktualisiert werden und ist der Rechtsanwaltskammer auf Verlangen in der jeweils aktuellen Fassung zur Verfügung zu stellen (§ 5 Abs. 2 Nrn. 1 und 3 GwG).

14 Die internen Sicherungsmaßnahmen dürfen nach vorheriger Anzeige an die Rechtsanwaltskammer gemäß § 6 Abs. 7 GwG auch vertraglich auf einen Dritten übertragen werden (z.B. Auslagerung auf einen externen Dienstleister). Auch in diesem Fall verbleibt die Verantwortung für die Erfüllung der internen Sicherungsmaßnahmen jedoch beim Rechtsanwalt (§ 6 Abs. 7 S. 4 GwG).

15 § 8 GwG enthält Regelungen zur Aufzeichnung und Aufbewahrung von Angaben und Informationen, die im Rahmen der bestehenden Pflichten vom Rechtsanwalt erhoben und eingeholt wurden. Diese Pflichten gelten nicht nur für Dokumente, die im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Sorgfaltspflichten eingeholt wurden (zum Beispiel Ausweispapiere und Registerauszüge), sondern auch für die Dokumentation der Durchführung und der Ergebnisse der internen Risikobewertungen und die Bewertung von Sachverhalten im Zusammenhang mit der Meldepflicht nach § 43 GwG. Die Aufzeichnungen sind sechs Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem das Mandat endet (§§ 50 Abs. 1 S. 3 BRAO, 8 Abs. 4 S. 3 GwG). Da sämtliche Daten im öffentlichen Geldwäschepräventionsinteresse erhoben werden, unterliegen sie nicht der Verschwiegenheitspflicht und auch nicht dem Beschlagnahmeschutz nach § 97 StPO. Deshalb sollten die Aufzeichnungen keinesfalls in der Mandats- bzw. Handakte aufbewahrt werden, sondern getrennt von dieser in einem gesonderten Ordner bzw. elektronischen Verzeichnis.

16 Verpflichtete sind grundsätzlich zur Erstattung einer Meldung verpflichtet, wenn Tatsachen vorliegen, die darauf hindeuten, dass ein Vermögensgegenstand, der mit einer Geschäftsbeziehung oder einer Transaktion im Zusammenhang steht, aus einer strafbaren Handlung stammt, die eine Vortat der Geldwäsche gemäß § 261 Abs. 1 StGB darstellen könnte (§ 43 Abs. 1 Nr. 1 GwG), oder ein Geschäftsvorfall, eine Transaktion oder ein Vermögensgegenstand im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung steht (§ 43 Abs. 1 Nr. 2 GwG) oder der Mandant seine Pflicht gegenüber dem Rechtsanwalt offenzulegen, ob er die Mandatsbeziehung oder die Transaktion für einen wirtschaftlich Berechtigten begründen, fortsetzen oder durchführen will, nicht erfüllt hat. Die Pflicht zur Meldung setzt nicht voraus, dass hinsichtlich des Vorliegens einer Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung ein strafrechtlicher Anfangsverdacht gegeben ist. Es muss auch keine Gewissheit über den Bezug einer Transaktion oder Geschäftsbeziehung zu einer Geldwäsche, einer entsprechenden konkreten Vortat der Geldwäsche oder zu einer Terrorismusfinanzierung bestehen.

17 Eine Pflicht zur Verdachtsmeldung besteht für Rechtsanwälte nicht, wenn sich der meldepflichtige Sachverhalt auf Informationen bezieht, die der Rechtsanwalt im Rahmen von Tätigkeiten der Rechtsberatung oder Prozessvertretung erhalten hat (§ 43 Abs. 2 S. 1 GwG). Von dieser Ausnahme macht das Gesetz indes wiederum eine Ausnahme: Die Anzeigepflicht des Rechtsanwalts besteht, wenn er positiv weiß, dass der Mandant das Mandatsverhältnis für den Zweck der Geldwäsche, der Terrorismusfinanzierung oder – an dieser Stelle sehr weitgehend – einer anderen Straftat nutzt oder genutzt hat.

18 Eine absolute Durchbrechung der Schweigepflicht im Sinne von § 2 Abs. 3 BORA sieht § 43 Abs. 6 GwG vor. Nach dieser Vorschrift kann das Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung Sachverhalte bei Erwerbsvorgängen nach § 1 des Grunderwerbsteuergesetzes bestimmen, die von verpflichteten Rechtsanwälten stets zu melden sind. Eine solche ist mit Wirkung zum 01.10.2020 in Gestalt der Verordnung zu den nach dem Geldwäschegesetz meldepflichtigen Sachverhalten im Immobilienbereich (GwGMeldV-Immobilien) in Kraft getreten. Die Pflicht zur Abgabe einer Verdachtsmeldung besteht bei Vorliegen der Voraussetzungen eines Meldesachverhaltes nach den §§ 3 bis 6 während der Vorbereitung des Erwerbsvorgangs ungeachtet der Möglichkeit, dass die Voraussetzungen zum Zeitpunkt des späteren Vertragsabschlusses, der späteren Beurkundung oder Durchführung des Immobilienerwerbs nicht mehr vorliegen könnten. Eine Pflicht zur Meldung besteht bei einem Tätigwerden des Verpflichteten im Rahmen der Vorbereitung des Erwerbsvorgangs allerdings nicht, wenn meldepflichtige Gestaltungsvorschläge lediglich erwogen, aber letztlich bereits in diesem Stadium wieder verworfen werden.

19 Angehörige rechtsberatender Berufe haben zu melden, wenn ein an dem Erwerbsvorgang Beteiligter (der Vertragspartner des Verpflichteten, die Vertragsparteien des Erwerbsvorgangs, die für diese auftretenden Personen) oder ein wirtschaftlich Berechtigter in einem Risikostaat ansässig ist oder einen gleichermaßen engen Bezug zu einem Risikostaat aufweist. Die Meldepflicht ist ebenfalls einschlägig, wenn ein Geschäftsgegenstand oder ein Bankkonto, das im Rahmen des Rechtsgeschäfts eingesetzt werden soll, einen engen Bezug zu einem Risikostaat aufweist. Als Risikostaaten definiert die Verordnung die von der Europäischen Kommission als Drittstaaten mit hohem Risiko ermittelten Staaten. Zudem umfasst sie sonstige Staaten, die in den jeweils aktuellen Informationsberichten der Financial Action Task Force (FATF) als „Staat mit strategischen Mängeln″ eingestuft werden. Auch meldepflichtig sind Erwerbsvorgänge mit Beteiligten oder wirtschaftlich Berechtigten, die nach EU-Recht sanktionsgelistet sind (§ 3 Abs. 3 Nr. 1 GwG-MeldV-Immobilien). Die Personen werden zusammengefasst in der „European Union Consolidated Financial Sanctions List″.

20 Meldepflichten bestehen nach § 4 Abs. 1 GwGMeldV-Immobilien auch, wenn an dem Erwerbsvorgang Beteiligte ihre geldwäscherechtlichen Auskunfts- und Nachweispflichten (§ 11 Abs. 6 S. 3 und 4 GwG) verletzen. Dies liegt auch vor, wenn sie nicht offenlegen, ob sie für einen wirtschaftlich Berechtigten tätig werden bzw. dessen Identität nicht nachweisen oder wenn Hinweise auf unrichtige oder unvollständige Angaben zu den beteiligten Personen oder dem wirtschaftlich Berechtigten bestehen (§ 4 Abs. 2 GwGMeldV-Immobilien). Auch Anhaltspunkte für Treuhandverhältnisse ohne offensichtlichen wirtschaftlichen oder sonstigen rechtmäßigen Zweck sind meldepflichtig (§ 4 Abs. 3 GwGMeldV-Immobilien). Die Meldepflicht erfasse darüber hinaus Fallgestaltungen, in denen aufgrund des begrenzten persönlichen Anwendungsbereichs der Meldepflicht zum Transparenzregister keine Erkenntnisse zum wirtschaftlich Berechtigten vorliegen (Verordnungsbegründung zu § 4 Abs. 2 GwG-MeldV-Immobilien).

21 Sofern am Erwerbsvorgang Beteiligte mit formloser Vollmacht handeln und eine angekündigte schriftliche Vollmachtbestätigung nicht innerhalb von zwei Monaten vorlegen (§ 5 Nr. 1 GwGMeldV-Immobilien) oder lediglich eine unechte oder verfälschte Vollmachtsurkunde vorlegen (§ 5 Nr. 2 GwGMeldV-Immobilien), bestehen ebenfalls Meldepflichten. Gleiches gilt, wenn nicht erkennbar ist, auf welches Rechtsverhältnis eine Vollmacht zurückzuführen ist (§ 5 Nr. 3 GwGMeldV-Immobilien) oder die durch Mitarbeiter der konsularischen Vertretung der BRD in einem Drittstaat beglaubigt wurde (§ 5 Nr. 4 GwGMeldV-Immobilien). Mit Drittstaaten i.S.d. Nr. 4 sind dabei Risikostaaten i.S.d. § 3 Abs. 1 der GwGMeldV-Immobilien gemeint.

22 Meldepflichtig ist nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 GwGMeldV-Immobilien, wenn der Kaufpreis vollständig oder teilweise mit Barmitteln beglichen werden soll, sofern der Betrag EUR 10.000,00 übersteigt (lit. a), Kryptowerte (§ 1 Abs. 11 S. 4, 5 KWG) zur Zahlung eingesetzt werden (lit. b) oder über ein Bankkonto in einem Drittstaat gezahlt werden soll (lit. c), es sei denn ein Sitz, ein Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt der Vertragsparteien, die das Bankkonto verwenden, befindet sich in diesem Drittstaat. Weicht die Gegenleistung erheblich von dem tatsächlichen Verkehrswert des Objekts ab, besteht ebenfalls eine Meldepflicht, soweit die Differenz nicht auf einer dem Verpflichteten offengelegten Zuwendung beruht (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 GwG-MeldV-Immobilien). Eine erhebliche Unter- oder Überbewertung soll regelmäßig bei einer Abweichung von mindestens 25 % angenommen werden. Zahlungen über EUR 10.000,-, die vollständig oder teilweise bereits vor Abschluss des Rechtsgeschäfts durch natürliche Personen oder juristische Personen des Privatrechts (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 GwGMeldV-Immobilien) gezahlt wurden oder werden sollen oder vollständig oder teilweise von oder an einen Dritten, der weder am Erwerbsvorgang Beteiligter noch wirtschaftlich Berechtigter ist (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 GwGMeldV-Immobilien), gezahlt werden oder werden sollen, unterliegen ebenfalls Meldepflichten. Meldepflichten bestehen ebenfalls, sofern ein Kaufgegenstand ohne nachvollziehbaren Grund innerhalb von drei Jahren nach Erwerb zu einem erheblich abweichenden Preis weiterveräußert (§ 6 Abs. 2 Nr. 1 GwGMeldV-Immobilien) oder an den vorherigen Eigentümer bzw. Anteilsinhaber zurückveräußert wird (§ 6 Abs. 2 Nr. 2 GwG-MeldV-Immobilien). Weiter besteht eine Meldepflicht nach § 6 Abs. 3 GwGMeldV-Immobilien, wenn die Zahlung über ein Anderkonto erfolgen soll, ohne dass ein berechtigtes Sicherungsinteresse besteht.

# Pflichtinformationen

## nach Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zum Fragebogen zu den Pflichten nach dem GwG

**Name und Anschrift des Verantwortlichen im Sinne des Datenschutzrechts:**
Rechtsanwaltskammer Sachsen, Glacisstraße 6, 01099 Dresden

**Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten:**
Datenschutzbeauftragter der Rechtsanwaltskammer Sachsen, Rechtsanwalt Jörg Freund, Glacisstraße 6, 01099 Dresden, datenschutz@rak-sachsen.de

**Zweck und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung:**
Die Daten werden verarbeitet, um im Rahmen der geldwäscherechtlichen Aufsicht festzustellen, welche Mitglieder „Verpflichtete“ nach dem Geldwäschegesetz sind und, falls zutreffend, in welchem Umfang und in welcher Ausgestaltung sie Katalogtätigkeiten im Erhebungszeitraum getätigt haben. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO i.V.m. §§ 50 Nr. 3, 51, 51a GwG.

**Speicherdauer:**
Die eingegebenen Daten werden nach der Erhebung noch drei Jahre gespeichert und dann zum Ablauf des Kalenderjahres gelöscht.

**Betroffenenrechte:**
Nach Art. 15 DSGVO haben Sie das Recht auf Auskunft über die von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten. Art. 16 DSGVO gibt Ihnen das Recht, unverzüglich die Berichtigung unrichtiger oder die Vervollständigung unvollständiger bei uns gespeicherter personenbezogener Daten zu verlangen. Gemäß Art. 17 DSGVO kann die Löschung bei uns gespeicherter personenbezogener Daten verlangt werden, soweit nicht die Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist. Gemäß Art. 18 DSGVO kann die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten verlangt werden, soweit die Richtigkeit der Daten von Ihnen bestritten wird, die Verarbeitung unrechtmäßig ist, Sie aber deren Löschung ablehnen und wir die Daten nicht mehr benötigen, Sie jedoch diese zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen oder Sie gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt haben. Sie haben das Recht, die Sie betreffenden per-sonenbezogenen Daten, die Sie uns bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten.

**Beschwerderecht und Aufsichtsbehörde:**
Sie haben das Recht, sich bei der datenschutzrechtlichen Aufsichtsbehörde zu beschweren. Die Aufsichtsbehörde der Rechtsanwaltskammer ist die Sächsische Datenschutzbeauftragte, Devrientstraße 5, 01067 Dresden.

**Pflicht zur Bereitstellung personenbezogener Daten und mögliche Folgen der Nichtbereitstellung:**
Rechtsgrundlage für das Auskunftsersuchen (Schriftliche Prüfung) ist §§ 51 Abs. 3, 52 Abs. 1 GwG. Demnach haben Verpflichtete, die Mitglieder ihrer Organe und ihre Beschäftigten der Kammer auf Verlangen unentgeltlich Auskunft über alle Geschäftsangele-genheiten und Transaktionen zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, die für die Einhaltung im GwG festgelegten Anforderungen von Bedeutung sind. Der Verpflichtete kann die vorzulegenden Unterlagen im Original, in Form von Kopien oder in digitaler Form auf elektronischem Wege oder auf einem digitalen Speichermedium zur Verfügung stellen. Gemäß § 52 Abs. 4 GwG kann der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete die Auskunft – nicht jedoch die Unterlagenvorlage – auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 ZPO bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtli-cher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. Rechtsanwälte und Kam-merrechtsbeistände und Angehörige anderer Vertrauensberufe können die Auskunft – nicht jedoch die Unterlagenvorlage – gemäß § 52 Abs. 5 GwG ferner auf Fragen verweigern, wenn sich diese Fragen auf Informationen beziehen, die sie im Rahmen der Rechtsberatung oder der Prozessvertretung des Vertragspartners erhalten haben; die Pflicht zur Auskunft bleibt jedoch bestehen, wenn der Verpflichtete weiß, dass sein Mandant seine Rechtsberatung für den Zweck der Geldwäsche oder der Terrorismusfinan-zierung in Anspruch genommen hat oder nimmt. Wer entgegen § 52 Abs. 1 GwG Auskünfte vorsätzlich oder leichtfertig nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder Unterlagen nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig, handelt ordnungswidrig (§ 56 Abs. 1 Nr. 73 GwG). Die Ordnungswidrigkeit kann bei vorsätzlicher Begehung mit einer Geldbuße bis zu einhundertfünfzigtausend Euro, bei leichtfertiger Begehung mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Euro geahndet werden. Daneben kann die Auskunftsverpflichtung mit Mitteln des Verwaltungszwangs durchgesetzt werden, insbesondere mittels Zwangs-geld.